

**Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR) Mosel**

Abteilung Landentwicklung Mittelmosel  
(Flurbereinigungsbehörde)

**Unternehmensflurbereinigung**

**Altrich-Platten-Wengerohr**

**Az.: 11880-HA 8.1**

54470 Bernkastel-Kues, 15.06.2010

Görresstraße 10

Telefon: 06531/956-0

Telefax: 06531/956-103

Internet: www.dlr-mosel.rlp.de

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorläufige Anordnung**

§ 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem

**01.08.2010**

#### **Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen**

und die Teilnehmergeinschaft Altrich-Platten-Wengerohr zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs.3 FlurbG am 09.10.2009 von der ADD in Trier planfestgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege: 111, 112, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 135, 136, 144, 145, 146, 147, 171,172, 179, 180, 182, 183, 184, 195, 196, 197, Sonderbaumaßnahmen: 510, 514, 519, 523 sowie der Auffahrten 56 und 59.
3. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

#### Gemarkung Zeltingen-Rachtig

Flur 11 Nrn.: 386/4, 402/4, 402/7 – 402/12, 421, 422, 436/1, 625/1, 625/2,  
630 – 633, 685/503 – 689/503, 983/402, 1135/503, 1136/503,  
1332/402, 1448/406, 1451/407, 1452/407, 1457/415

#### Gemarkung Platten

Flur 1 Nrn.: 78, 87, 98 – 100/4, 117/1, 118, 119, 121/1, 121/2, 122, 124, 128,  
129/1, 129/2, 130/1, 134 – 139, 141 – 148, 171 – 174, 176, 177,  
181, 220, 222, 223, 227, 228, 231

Flur 3 Nrn.: 1/1, 2/1, 3/3

Flur 13 Nrn.: 7 – 9, 13 – 15, 28 – 33, 52, 53, 58 – 60, 85 – 102, 104, 105, 107, 108, 161 – 166, 168/1 – 170, 178, 182/82, 183/83, 184/84, 186/109

Flur 14 Nrn.: 26, 38, 45 – 49, 61 – 72, 82 – 127, 129/1, 130 – 133, 135, 136, 138, 140, 142, 143, 146

Flur 15 Nrn.: 69 – 76, 78, 79, 81 – 84, 86 – 102, 176

Flur 18 Nrn.: 8/1, 9/1 – 14, 61 – 65, 68, 71/1 – 73/1, 83, 84, 166, 171, 172/1

#### Gemarkung Altrich

Flur 2 Nrn.: 65, 71/11, 91/2, 96/2 – 100, 107, 108, 111, 114, 115/1, 115/3, 116

Flur 3 Nrn.: 6 – 16

Flur 6 Nr. : 1

Flur 15 Nrn. : 1, 10 – 13, 18 – 20, 49

Flur 19 Nrn.: 116, 134, 141, 142, 150 – 152

Flur 20 Nrn.: 63, 64, 67 – 72, 83, 84, 85/2, 85/4, 86 – 89, 92, 93, 113, 115 – 125, 128/3, 129, 130, 135 – 141, 145 – 150, 176/1, 176/2

Der genaue Verlauf der Wege für deren Ausbau die in Frage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die einen wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist dargestellt.

## II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte dargestellt.
2. Die Karten sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel (Zimmer 207, Herr Sonne) während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herr Werner Görden, Weinbergstr. 1, 54518 Platten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Karten sowie ein Abdruck dieser Anordnung können auch unter [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de) (Abteilungen → Landentwicklung → [ländliche Bodenordnung \(Verfahrensübersicht\)](#) → Altrich-Platten-Wengerrohr → 4. Bekanntmachungen und 5. Karten) eingesehen werden.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen müssen (siehe § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz).

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Das Bodenordnungsverfahren wurde durch Beschluss des Kulturrates Bernkastel-Kues (seit dem Jahre 2003: Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Mosel) vom 28.12.1999 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 07.02.2001 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 09.10.2009 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -ADD- in Trier festgestellt.

Der Vorstand wurde am 23.02.2010 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Bodenordnung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Der Ausbau der Wirtschaftswege dient vor allem auch der Entflechtung des Baustellenverkehrs der B50 und dem landwirtschaftlichen Verkehr. Um diese Beeinträchtigung gering zu halten, ist es zweckmäßig vorzeitig den Ausbau der genannten Wirtschaftswege auszuführen.

Die Vermessung und Vermarkung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich sinnvoll, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR Mosel auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Das Interesse der Beteiligten ist vor allem auch dadurch gegeben, da es durch den zeitgleichen Ausbau der B50 zu Veränderungen und Störungen der Erreichbarkeit der Flurstücke kommen wird, die schnellstmöglich behoben werden müssen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Mosel  
Görresstraße 10  
54470 Bernkastel-Kues

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Ewald Haas